

liehen und örtlichen Bereich auf der Grundlage ihrer durch Rechtsvorschriften übertragenen Vollmachten selbständig rechtlich verbindlich für den sozialistischen Staat handeln. Dieser Handlungsbereich zur Lösung der den S. mit ihrer Bildung übertragenen Aufgaben wird durch Zuordnung konkreter Rechte und Pflichten (Kompetenzen) juristisch exakt bestimmt. S. werden wirksam durch -> *Staatsfunktionäre*, welche die den S. zugeordneten Kompetenzen versehen und die im Rahmen der Rechtsvorschriften bestehende Verantwortung wahrnehmen. Das Handeln der Staatsfunktionäre macht die S. willens- und handlungsfähig. Wie für den ~~Staatsapparat~~ gelten für die S. alle Grundsätze, die für den -> *Staatsaufbau der DDR* in unserer sozialistischen Verfassung verbindlich festgelegt sind. Das tragende Prinzip für die Bildung und Tätigkeit der S. ist folglich die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des -> *demokratischen Zentralismus*. Entsprechend ihrer dominierenden Stellung im Gesamtsystem der Machtausübung der Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei, im Bündnis mit allen anderen Werktätigen sind die -> *Volksvertretungen* die Grundlage des gesamten Systems der S. Die Gesamtheit der S. wird nach unterschiedlichen Kriterien und Merkmalen gegliedert: so z. B. nach dem Verfahren ihrer Bildung; nach der Art und Weise, in der sie die ihnen übertragenen Aufgaben lösen; nach dem territorialen Bereich ihrer Tätigkeit; nach ihren Kompetenzen; nach der Quelle ihrer Finanzierung und der Art und Weise, in der sie über ihre materiellen Mittel verfügen. Diese Unterscheidung verschiedener Arten von S. ist einerseits Ausdruck des arbeitsteiligen Handelns der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht. Andererseits ist sie notwendige Voraussetzung, um den S. entsprechend ihrer

Stellung z. B. als Volksvertretungen, als Organe der staatlichen Leitung für bestimmte gesellschaftliche Bereiche, als Gerichte oder Staatsanwaltschaft bzw. als zentrale oder örtliche S. die notwendigen Kompetenzen zuzuordnen.

Staatsrat der DDR: kollektives Organ der obersten Volksvertretung, das die Funktion des Staatsoberhauptes der DDR ausübt. Der S. wird von der -> *Volkskammer der DDR* jeweils auf ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl für die Dauer von vier Jahren gewählt und ist ihr für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich. Er besteht aus dem -> *Vorsitzenden des Staatsrates der DDR*, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär, die alle Abgeordnete der Volkskammer sind. Der S. verkörpert die Einheit aller politischen Kräfte des Volkes unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei. In ihm wirken führende Persönlichkeiten aller demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemeinsam an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR. Entsprechend der Verfassung der DDR entscheidet der S. über den Abschluß und die Kündigung von Staatsverträgen, schreibt Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen aus und übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus. Er legt militärische Dienstgrade, diplomatische Ränge und andere spezielle Titel fest. Er stiftet die höchsten staatlichen Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die von seinem Vorsitzenden verliehen werden. Er vertritt die DDR völkerrechtlich, nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten entgegen, ernennt bevollmächtigte Vertreter der DDR in anderen Staaten und beruft sie ab. Der S. hat das Recht, zur Verwirklichung seiner Aufgaben Erlasse und